

**Zeitschrift:** Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

**Band:** 4 (1906)

**Heft:** 8

**Artikel:** Geschichtliches über die Entwicklung des Hebammenwesens in Deutschland und der Schweiz [Schluss]

**Autor:** Rummel

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-948893>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Schweizer Hebamme

Offizielles Organ des Schweiz. Hebammenvereins

Erscheint jeden Monat einmal.

Druck und Expedition:

Bühler & Werder, Buchdruckerei zum „Althof“  
Waghausg. 7, Bern,

wohin auch Abonnements- und Inserations-Aufträge zu richten sind.

Verantwortliche Redaktion für den wissenschaftlichen Teil:

Dr. G. Schwarzenbach,

Spezialarzt für Geburtshilfe und Frauenkrankheiten,  
Stoerstrasse 32, Zürich II.

Für den allgemeinen Teil:

Frl. A. Baumgartner, Hebamme, Waghausg. 3, Bern

Abonnements:

Jahres-Abonnements Fr. 2. 50 für die Schweiz,  
Mt. 2. 50 für das Ausland.

Inserate:

Schweiz 20 Cts., Ausland 20 Pf. pro 1-sp. Petitzeile.  
Größere Aufträge entsprechender Rabatt.

Inhalt. **Hauptblatt:** Geschichtliches über die Entwicklung des Hebammenwesens in Deutschland und der Schweiz (Schluß). — Sektionsberichte z. B. der Delegiertenversammlung in Biel. — Schweizerischer Hebammenverein: Verhandlungen des Zentralvorstandes. — Eintritte. — Verdantung. — Krankentasse. — Vereinsnachrichten: Sektionen Baselstadt, Bern, Rheintal, Solothurn, Zürich. — Anzeigen.

**Beilage:** Protokoll des XIII. Schweiz. Hebammentages in Biel. — Aus der Praxis. — Briefkasten. — Anzeigen.

## Geschichtliches

### über die Entwicklung des Hebammenwesens in Deutschland und der Schweiz bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.

Vortrag von Dr. Rummel am Hebammentag in Biel.  
(Schluß).

In den Berner Akten über das Hebammenwesen finden wir nebst obiger Basler Hebammenordnung noch eine solche der Stadt Hamburg vom Jahre 1757 und außerdem ein Exemplar eines Formulars für ein Hebammenpatent von Solothurn. Die Berner Gn. H. H. ließen sich diese beiden als Muster kommen für eine vorzunehmende Revision ihrer Hebammenordnung von 1786. Diese Revision wurde angefordert im Jahre 1782; dann aber verschoben bis zur Neuordnung der bernischen sogenannten Chorgerichte. Wir finden in den beiliegenden Entwürfen manches interessante, das anzuführen uns aber zu weit führen würde. Nur folgendes sei der Kuriosität wegen reich erwähnt: Die Herren Sanitätsräte von Bern schreiben zu einem Entwurf für eine Hebammenordnung der H. H. Stadtarzt Koffelet und Operatoren Henschmid und König als Hebammenmeister, daß in denselben noch folgendes aparte aufzunehmen sei:

1. daß die Hebammen ihre Hilfe niemanden abschlagen dürfen;
2. daß sie verschwiegen sein sollen;
3. daß sie säuberlich und dem Trunke nicht ergeben seien;
4. wie sie sich verhalten sollen bei kriminellen Fällen, Verhütung der Schwangerschaft und dergleichen;
5. sollte ein Zirkular an alle deutschen Amtsleute und Ammänner und Freibeibel abgelaufen werden, die für tüchtige Weibspersonen zur Beschickung der am 1. Oktober 1782 zu eröffnenden Hebammenschule in Bern zu sorgen hätten;
6. sollte der jeweiligen Frau Deutschschädelmeisterin die Wahl der städtischen Hebammen abgenommen und dem Sanitätsrat zugewiesen werden.

Die Revision der alten Hebammenordnung wurde nicht vorgenommen; sie blieb im Entwurf vor den Gn. H. H. liegen, die um diese schwüle Zeit vor der französischen Revolution wohl anderes zu tun für nötiger fanden. So finden wir aus dem Jahre 1787 ein Schreiben der Kanzlei Bern, worin die Neuordnung auf Martini verschoben wird; außerdem finden wir eine Eingabe von Stadt- und Landärzten, worin dieselben reklamieren, daß die Gn. H. H. einen eingereichten Entwurf von 1767 noch nicht sanktioniert haben.

Aus den Akten des Sanitätsrates von Bern können wir folgendes entnehmen, was uns über die Befoldung der 4 Stadthebammen der Hauptstadt Bern aufklärt. Die Stadthebammen hatten dafür die Armen unentgeltlich zu besorgen.

Für das Jahr 1782 wurde jeder Hebamme ausbezahlt: 23 Kronen und 3 Bagen; außerdem 8 Mutt (25,8 Kronen) Dinkel und 1 Saum (8 Kronen) Wein. (57 Kronen = Fr. 207. 50.) Die Spitalhebamme im Bürgerhospital erhält 12 Kronen und 6 Mutt Dinkel und 50 Maß Wein. Jede erhält außerdem 4 Klafter Holz.

Als Taxe für die Privatpraxis der Stadthebammen wurde folgendes festgesetzt: 1. Bemittelten Personen überläßt man wie bis dahin, die Hebamme zu bedenken; 2. Personen von guten Begangenschaften (finanziell gut situiert) bezahlen 40 Bagen (Fr. 4. 72); 3. Personen von minderm Verdienst bezahlen 25 Bagen (Fr. 3. 62); 4. Bedürftige bezahlen 10 Bagen (Fr. 1. 45).

Für das Land wurden die gleichen Taxen bestimmt, nur heißt es dabei, daß falls die Armen nicht bezahlen können, die Gemeinden die Hebammenkosten zu übernehmen hätten. Da damals viele arme in der Landschaft wohnten und die Gemeinden selbst nicht reich waren, kann man sich vorstellen, wie viel da für die Landhebammen herauschaute.

Interessant ist eine den Akten beiliegende Klage des Doktor Ventelli gegen die Hebamme Magdalena Stucki, die kurz vorher zur Stadthebamme gewählt worden, nachdem sie in Straßburg ihren Dienst gelernt. Dieselbe habe der Frau des Tischmachers Gaspmann während der Woche Kaffee zu trinken gegeben und habe ihn, den Arzt, aufgefordert, der Frau etwas zur Beförderung der Geburt zu geben. Außerdem habe die Hebamme die Kreißende unter zwei Malen, einmal sogar fast 24 Stunden, verlassen. Die Stucki wurde vom Sanitätsrat vernommen und zu zweimal 24 Stunden in den großen Spital bei verschlossenen Türen eingesperrt mit Verköstigung auf ihre Kosten und der Bestimmung, daß während dieser Zeit kein Wein oder starke Getränke zugelassen werde. Zugleich sollte sie für die Geburt keinen Lohn beziehen und noch die Kosten der Untersuchung bezahlen. Wenn wieder Klage gegen sie geführt, so solle ihr das Hebammenpatent entzogen werden.

Ein anderer Händel fand statt zwischen der Spitalhebamme Schmalz und ihrem ehemaligen Lehrer, dem Hebammenmeister und Operator König. Die Schmalz habe sich unanständig betragen und dem Dr. König vorgeworfen die Art die Kindbetterin zu behandeln. Sie zeigte auch den König beim Ehegericht an. Die Untersuchung wurde durch Sachverständige vorge-

nommen und die Schmalz verurteilt, in Zukunft anständiger zu sein, bei Strafe von Gefangenschaft. Wenn sie Klage anzubringen habe, so solle sie sich an den Gesundheitsrat und nicht an das Ehegericht wenden.

Sie sehen daraus, wie damals die Hebammen parieren mußten! Wenn jetzt noch solche drakonische Maßregeln angewendet würden!

Es erübrigt mir noch, Ihnen etwas mitzuteilen über den Bildungsgang der Hebammen in Stadt und Landschaft Bern. Wie Sie bereits gehört, nahmen in frühern Zeiten ältere, funktionierende Hebammen, besonders die in den Städten, sogen. „Lehrweiber“ auf, d. h. Frauenspersonen, die bei ihnen den Hebammenberuf erlernen sollten. In den Städten rekrutierten sich aus denselben die neuen Hebammen, wenn eine alte abging oder arbeitsunfähig wurde. Daß letzteres gewöhnlich erst in sehr spätem Alter eintrat, dafür haben wir Beispiele aus den vorliegenden Akten. So fanden sich in der Stadt Bern bei den fünf Stadthebammen eine von 77 Jahren, eine von 74, eine von 76, eine von 54 und nur eine ist unter 40 Jahren. Die über 70jährigen verrieten noch immer ihren Dienst, nur eine Stadtbürgerin, Frau Berret, ist dienstuntauglich gefunden worden und wird ihr dafür pro Halbjahr eine „gnädige Altsitzenz“ von 30 Kronen zugesprochen, worum sie sich aber von je 6 zu 6 Monaten bei den Gn. H. H. zu bewerben habe. Es war dies also eine etwas spät in Funktion tretende Pensionierung.

Die Frauen, die auf dem Lande (im deutsch-bernischen Lande) den Hebammenberuf ausübten, waren bis Ende 1781 entweder gelernte Hebammen, die also eine Lehre bei einer alten Berufsgenossin durchgemacht hatten und nachher vor einem Arzt eine kurze Prüfung ablegen mußten. Dieser Arzt war gewöhnlich der Stadtarzt oder der Inspektor oder dann der Hebammenmeister von Bern.

Die meisten aber sind einfach sogen. „weiße Frauen“, die diesen Beruf ausübten, um ihre sonstigen Einkünfte etwas zu verbessern, oder dann gutmütige Nachbarinnen, die einander in den schweren Stunden zu Hilfe eilen.

Im bernischen Welschland, also im heutigen Waadtland, war 1777 durch die Gn. H. H. von Bern eine Hebammenschule errichtet worden. Diese wurde in Yverdon gegründet und einem damals sehr bekannten Geburtshelfer, Dr. Benel, unterstellt. Von 1777—1781 wurden dort ca. 50 tüchtige Wehemiitter gebildet und offiziell patentiert. An die Kosten dieser Schule trugen die Gn. H. H. nicht ganz 500 Fr. per Jahr bei. Die Kurse wurden im Winter abgehalten und dauerten zwei Monate. Während dieser Zeit waren die Schülerinnen imstande, die gegebenen Lehren viermal durchzunehmen, es wurde also

viermal repetiert. Gelehrt wurde theoretisch und praktisch und zwar letzteres bereits an Geburtshilfswissenschaften; außerdem nahm der Lehrer auch auf seine Kosten einige Gebärende bei sich auf, um den Schülerinnen den Verlauf der Geburt zu demonstrieren. Zu den Kosten wurde entweder von den Schülerinnen oder von den Gemeinden ca. Fr. 40 beigetragen; d. h. das Kostgeld betrug etwas über Fr. 20 für zwei Monate und 1 Louisdor für den Hebammenlehrer.

Offenbar waren die Gn. Hh. mit den Erfolgen der Yverdoner Hebammenschule recht zufrieden. Sie beschloßen deshalb auf das Betreiben des bernischen Sanitätsrats hin, auch für die deutsch-bernischen Lande eine solche Schule in der Vaterstadt Bern zu gründen. Als Sitz wurde der bernische große Spital oder Bürgerhospital in Aussicht genommen und beschloßen, die bis dahin durch das obere Chorgericht einfach in die Heimatgemeinden verwiesenen armen Schwangeren und unehelich Geschwängerten in Zukunft dorthin zu plazieren, zur praktischen Anleitung für die Schülerinnen. Dieser Beschluß, diese Hebammenschule im Bürgerhospital einzurichten, erregte anfänglich den Schrecken der Spitaldirektion. Bisher wurden im Spital nur arme Reisende, die von der Geburt überrascht wurden, oder dann heimatlose Dinnen und Landstreicherinnen aufgenommen oder dann Gefangene und Zuchthauslerinnen, was im Jahre etwa 20 Geburten ausmachte. Dafür war ein Zimmer von 20 Fuß Länge und 18 Fuß Breite, in das 5—6 Betten hineingestellt wurden, vorgegeben. Die Direktion erklärte nun, daß sie kein weiteres Zimmer habe und die Kosten der vermehrten Abwart nicht bestreiten könne u. Der Hauptgrund des Sträubens der Spitaldirektion war aber die Angst vor den jungen „Land-Meißli“, die als Hebammenschülerinnen in den Spital eintreten sollten und die, wie es in den Akten heißt, keinen andern Endzweck dabei hätten, als eine geraume Zeit beschwerlicher Landarbeit und Bauerndienstes entladen zu werden und in Genuß einer unzweifelhaft besseren Nahrung und Aufenthalts gesetzt zu werden; „dann würden die Gemeinden, die wegen eigener Armut an die Kosten des Spitals nichts beitragen könnten, einfach ihre trägen und ungearteten Weibsbilder dazu anspornen“ und sich so für einige Zeit arme Weibspersonen vom Hals schaffen. Außerdem leide die Polizei des Spitals darunter, des Spitals, wo alles ehrbar und zuchtmäßig hergehen solle; wie ist solches von einem Schwarm junger, bäurischer Studentinnen zu hoffen, die nicht wie in einem Kloster eingeschlossen, sondern freien Umgang mit der Welt haben müßten? Welch Gezänk, Gelärm und allerschand Ausschweifungen steht da zu erwarten vonseiten dieser jungen Bauern-Mädchen? Bis jetzt sei der Spital nur der Not und Armut der Bürger gewidmet gewesen; jetzt sollte er den Landleuten dienen und „endlich aus diesem Bürger-Spital ein Bauern-Spital entstehen“.

Nach längern Unterhandlungen ließ sich die Spitaldirektion beruhigen und man einigte sich darauf, daß für die Hebammenschule eine Demonstrationsstube und als Logement die Waisenkinderzimmer abgetreten wurden. Die Schülerinnen bekamen je zwei zusammen ein Bett zugeteilt und sollten im Spital verköstigt werden. So wurde Platz getroffen für 24 Schülerinnen in zwei Zimmern. Das Hör- und Demonstrationzimmer diente zugleich als Schlafraum. In das Kindbettzimmer des Spitals, wo gewöhnlich 3—4 Betten waren, soll der Hebammenmeister mit den Schülerinnen freien Zugang haben, „um daselbst praktisch Unterricht zu erteilen“.

Zur Belehrung der Schülerinnen sollten im Sektionszimmer des Insepsitals auch Sektionen und Demonstrationen an verstorbenen Kinderbettinnen vorgenommen werden. Der theoretische Unterricht soll täglich vier Stunden in

Anspruch nehmen und der Kurs soll dreimal repetiert werden, „um den Bauern-Weibern (den Schülerinnen) den vielen, noch anklebenden Aberglauben zu benehmen“. Natürlich mußten die Schülerinnen den Geburten tags und nachts beiwohnen.

Zum Unterricht wurden auch Maschinen (Phantome) angeschafft und außerdem zwei Ärzte beauftragt, Dr. Vanels precis' d'instruction pour les sages-femmes als deutsches Hebammenbuch zu übersetzen.

Wir finden in den Akten aus dem Jahr 1784 eine Tabelle, in der genau Buch geführt wird über die patentierten Hebammen nach Berichten, die an ihren Wohnorten gesammelt wurden. Daraus entnehmen wir, wie viele patentierten Hebammen neben den alten Unpatentierten nicht aufkommen können; wie ihnen wegen dem Lohn, den sie fordern, die Praxis nicht reüssieren will u.

Im Jahr 1785 finden wir im deutschen Teil des Staates Bern 49 praktizierende patentierte Hebammen neben 149 unpatentierten, die bis dahin den Beruf ausgeübt haben. Von diesen beziehen 69 etwas Wartgeld, also patentierte und unpatentierte. Die Höhe desselben ist sehr schwankend. In den Städten Midou 20 Kronen; Thun 9 Kronen nebst Holz und Getreide, Effigen 14 Kronen; Burgdorf 24 Kronen die Stadtgebamme, eine andere 10 Kronen. Die Höhe des Wartgeldes richtet sich auch nach dem Vermögen der betreffenden Gemeinden und Bezirke. Jedenfalls ist daselbe nirgends auch nur annähernd der Arbeit und der Mühe entsprechend gewesen, die der Hebammenberuf erfordert.

\* \* \*

Wenn wir die Zustände im Hebammenwesen, wie sie uns geschichtlich überliefert sind, mit den heutigen vergleichen, so dürfen wir mit berechtigtem Stolze auf die Fortschritte, die bis zur heutigen Zeit gemacht wurden, zurückblicken. Aus dem in düfterem Aberglauben befangenen Stand der Hebammen, der wenig geachtet, oft mit Recht verpöthet wurde, ist eine Berufsklasse geworden, die kraft ihrer Vorbildung, ihrer Wichtigkeit und ihrer großen Verantwortlichkeit ihren Platz unter der Sonne beanspruchen darf.

Die einzelnen Mitglieder dieser Klasse sollen aber bestrebt sein, nicht auf ihren Lorbeeren auszuruhen, sondern sollen vorwärtsstreben, um nicht stillzustehen, denn Stillstand ist Rückschritt.

Und wie können sie vorwärts streben und ihren Stand wissenschaftlich und materiell heben und vorwärts bringen?

Was tut speziell dem schweiz. Hebammenverband noch not?

Diesen Fragen sollen noch ein paar kurze Worte gewidmet werden.

1. Straffe Organisation der Hebammen zu Lokal- und Kantonssektionen unter dem Banner des schweiz. Vereins.

Angeichts der kommenden eidg. Krankenversicherung sollte der Hebammenverein geeinigt dastehen, um bei den Behörden auch Wünsche und Forderungen geltend machen zu können.

Lokale und kantonale Sektionen werden, besonders in den Arbeiterzentren, sich mit der im Wurfe liegenden unentgeltlichen Geburtshilfe auf Gemeindefosten zu beschaffen haben, um in der Lohnstarifrage geeinigt dazustehen. Es ist deshalb mit aller Energie anzustreben, daß möglichst alle Hebammen den Sektionen beitreten, um der Lohnpulscherei, die sich bei allen Unorganisierten sicher geltend macht, entgegenzutreten zu können. Suchen Sie mit Freundlichkeit und Takt die Fernstehenden und besonders die frisch Patentierten zu sich heranzuziehen. Lassen Sie den Konkurrenzneid und ähnliche Kleinlichkeiten und persönliche Stänkereien nicht aufkommen, Sie schneiden sich sonst ins eigene Fleisch.

2. Suchen Sie überall Anschluß an die Ärztevereinigungen und machen Sie dort überall, wo es noch nötig ist, geltend, daß die Ärzte nicht nur mit Hilfe von Widelrauen und Vorgängerinnen bei Gutstituierten die Geburten und Wochenbette leiten und den Hebammen nur die Geburten bei Bedürftigen überlassen, sondern verlangen Sie, daß bei jeder Geburt, wo der Arzt nicht ist, auch eine Hebamme zugegen sein soll. Sie wissen, daß dieser Unfug, so muß ich ihn nennen, besonders noch in der französischen Schweiz existiert. Auch da können Sie, wenn Sie einig sind, der Reue der Ärzte und des Publikums erfolgreich begegnen.

3. Sorgen Sie für kranke und alte Tage durch Kranken- und Altersversicherung, entweder unter den Berufsgenossinnen oder durch Anschluß an bereits bestehende, sichere Organisationen. Die Anstrengungen des Berufs und die denselben gar nicht entsprechende Löhnung läßt die Hebamme ziemlich rasch alt und invalid und dann auch oft arm werden, denn irdische Schätze sammelt dieselbe gewöhnlich nicht. Sorgen Sie deshalb in jungen Jahren Jede dafür, dieser Eventualität erfolgreich begegnen zu können.

4. Trachten Sie darnach, durch Halten von Fachschriften, durch Vorträge und durch gegenseitige Aussprache mit Ärzten und Standesgenossen das einmal Erlernte zu behalten und zu vertiefen und sich auch neue Erfahrungen der Wissenschaft anzueignen. Seien Sie hauptsächlich bestrebt, durch peinliche Beobachtung der Reinlichkeits- und Desinfektionsvorschriften jegliche Infektionsgefahr der Ihnen sich anvertrauenden Frauen zu vermeiden.

Wenn Sie diese paar wohlgemeinten Ratschläge befolgen, so braucht uns für die Zukunft des schweiz. Hebammenstandes nicht bange zu werden. Derselbe wird blühen und gedeihen und sich wissenschaftlich und materiell fortgeschrittlich entwickeln, wie es des Vortragenden herzlichster Wunsch ist.

An der Delegiertenversammlung des schweiz. Hebammenvereins am 27. Juni 1906 in Biel sind folgende

### Sektionsberichte

abgegeben worden:

**Argau.** Zu meinem Leidwesen kam von der Sektion Argau wenig Erfreuliches berichtet werden. Trotz aller Mühen und Bestrebungen des Vorstandes, und der dem Verein wohlgesinnten Herren Ärzte sind wir gegenwärtig beinahe schlimmer daran als je.

Unser Verein zählt 156 Mitglieder und ein Mitglied ist gestorben. Wir hielten letztes Jahr 6 Versammlungen ab, die teilweise gut, meistens jedoch sehr schlecht besucht waren, zum großen Aerger und Verdruß des Vorstandes.

Unterm 27. Juli 1905 hatten wir eine kantonale Versammlung nach Brugg einberufen, an welcher Versammlung 86 Mitglieder anwesend waren. Es wurde eine Eingabe an den hohen Regierungsrat beschloßen. Diese Eingabe enthielt die Bitte, das Gesetz von 1836, welches für die Hebammen überhaupt 2 S§ enthält, dahin zu ändern, daß die Hebammen von heute etwas besser gestellt und in gewissen Hinsichten auch geschützt werden.

Unterm 5. August 1905 wurde diese Eingabe dem hohen Regierungsrat nebst einem ausgearbeiteten Entwurfe zur Genehmigung unterbreitet und mit Spannung sahen alle dem Entschlusse entgegen. Aber umsonst; denn es erfolgte keine Antwort.

Unterm 4. Oktober fragten wir an, was denn mit unserer Eingabe geschehen sei, und welcher Beschluß gefaßt worden sei. Nun geschah etwas, was wir Hebammen im Argau lieber ungeschehen machten, weil es, nebenbei bemerkt, doch nicht gelungen ist.

Da die aargauische Regierung uns keiner Antwort würdig fand, wollten wir ihr, wie man sagt „Beine machen“, und machten im